

A close-up photograph of a person wearing a vibrant red garment, possibly a traditional Colombian dress. The person's hands are visible, holding a bouquet of several white chrysanthemum flowers with green leaves. The background is a solid, deep red color, matching the garment. The lighting is soft, highlighting the texture of the fabric and the delicate petals of the flowers.

Frieden durch Strafe?

Zur Rolle des Strafrechts bei der
Aufarbeitung des kolumbianischen
Bürgerkriegs

von Franceline Delgado Ariza

Jahrzehnte des bewaffneten Konflikts sind zu Ende, sie haben viele Wunden in der kolumbianischen Gesellschaft hinterlassen. Doch ist das Strafrecht geeignet, Täter und Opfer miteinander zu versöhnen?

Mehr als 50 Jahre hat der bewaffnete Konflikt gedauert; mehrere Versuche, ihn zu beenden, scheiterten. Doch dann gelang es den ehemaligen Erzfeinden, dem kolumbianischen Staat und der Guerilla der Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia (FARC), sich schließlich doch an einen Tisch zu setzen und gemeinsam zu überlegen, wie Frieden im Land geschaffen werden kann. Nach vier Jahren schwieriger Verhandlungen in Havanna und zahlreichen Momenten, in denen das Erreichte zu scheitern drohte, wurde 2016 ein ambitionierter Friedensvertrag geschlossen.

Die Implementierung des Friedensabkommens ist jedoch alles andere als eine leichte Aufgabe. Politische und ökonomische Interessen, die vom Status quo profitieren und an ihm festhalten wollen, behindern den Fortschritt. Besonders gespalten ist das Land in der Frage nach dem Verhältnis von juristischen und nicht juristischen Formen der Aufarbeitung der jüngeren kolumbianischen Vergangenheit. Dafür wurde das sog. »Integrale System für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nichtwiederholung« konzipiert. Dazu gehören eine Suchstelle nach Verschwundenen, eine Wahrheitskommission und eine Sondergerichtsbarkeit, die sogenannte »Sondergerichtsbarkeit für den Frieden«, in deren Rahmen die Taten der Guerilleros und der Streitkräfte, die beim bewaffneten Konflikt begangen wurden, juristisch aufgearbeitet werden sollen.

Es ist allerdings nicht das erste Mal, dass die kolumbianische Gesellschaft sich an der Frage der Bestrafung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen spaltet: 2005 begann die Regierung des damaligen Präsidenten Álvaro Uribe, heute Senator und scharfer Kritiker des Friedensprozesses mit der FARC, Verhandlungen mit einer anderen Konfliktpartei – den Paramilitärs. Dieser Prozess war im Gegensatz zu den Friedensverhandlungen mit den FARC-Guerilleros weder transparent noch demokratisch legitimiert.

Muss Strafe sein?

Die Aufarbeitung der paramilitärischen Taten

Ein wesentlicher Baustein der Aufarbeitung damals war die sog. *Pena alternativa* (alternative Strafe), eine im Vergleich zur regulären Strafe deutlich gemilderte Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren. Wer Zugang zum Sonderverfahren hatte und somit zur mildereren »alternativen« Strafe, das wurde in vielen Fällen politisch entschieden, was auf viel Kritik stieß.

Darüber hinaus zeichnete sich die gerichtliche Phase dieses Verfahrens durch zahlreiche Improvisationen und logistische Probleme aus, die dem Recht der Opfer auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung zuwiderliefen. Die Teilnahme der Opfer an den Verfahren beschränkte sich in der Regel auf die einmalige Anwesenheit in den Anhörungen. Viele Opfer waren jedoch *de facto* auch davon ausgeschlossen, da sie nicht das Geld hatten, um in die Großstädte des Landes zu fahren. Die juristische und psychologische Betreuung war aufgrund der Überforderung der Opfervertreter oft mangelhaft, so dass die Opfer mitunter ganz auf sich allein gestellt waren.

1 Am 12. Oktober 2016 wurde der »Blumenmarsch« (Marcha de las flores) für die Opfer des bewaffneten Konflikts und den Frieden in Bogotá durchgeführt. Tausende Indigene, Bauern und Opfer kamen in die Hauptstadt, um die Einhaltung der Abkommen zwischen der Regierung und der FARC nach dem Volksentscheid von Präsident Juan Manuel Santos einzufordern. (Bild links)

2 Marsch zum zehnjährigen Gedenken an das Massaker von Bojayá, Chocó (ein Departamento im Nordwesten Kolumbiens): Bei Gefechten zwischen der FARC-Guerilla und den Paramilitärs (Autodefensas Unidas de Colombia [AUC]), die die Bevölkerung als menschliches Schutzschild benutzten, feuerten die FARC eine Bombe auf die Dorfkirche ab und töteten dabei 79 Zivilisten.





3 Mitglieder der Indigenen des Nasa-Volkes besuchen die Gräber der Opfer des Massakers von El Nilo. Am 16. Dezember 1991 hatte eine Gruppe von zwölf Paramilitärs mit Mitgliedern der Nationalpolizei 21 Indigene ermordet.

DER KOLUMBIANISCHE BÜRGERKRIEG

- Die Anfänge der FARC reichen bis in die 1950er Jahre zurück. In dieser Zeit bildeten sich während des gewaltsamen Konflikts zwischen der liberalen und der konservativen Partei – bekannt als »La Violencia« – auch mehrere kommunistische Guerillagruppen. Offiziell wurde die FARC 1966 aus einem Zusammenschluss dieser Gruppen gegründet. Nach der Beilegung des Konflikts zwischen Liberalen und Konservativen durch die Teilung der politischen Macht ist für Jahrzehnte jegliche legale politische Opposition faktisch ausgeschlossen – einer der Gründe für die Guerilla, um zu den Waffen zu greifen. Sie finanziert ihren Kampf zunächst durch Entführungen und Erpressungen der lokalen Eliten, später vermehrt durch die Erhebung von Steuern und den aufkommenden Drogenhandel.
- Der kolumbianische Staat reagiert auf die Forderungen der Guerillagruppen nach politischer Teilhabe von Beginn an mit Repression. Trotz des Einsatzes des Militärs und der Unterstützung durch die USA gelingt es dem Staat lange Zeit nicht, in den unzugänglichen Regionen im Süden und Osten des Landes die Ausbreitung der Guerilla zu verhindern. Diese etabliert sich auch aufgrund der jahrzehntelangen Abwesenheit der Staatsmacht in den ländlichen Regionen allmählich als alternative Ordnungsmacht. Zu deren Bekämpfung wird früh auch auf die Zivilbevölkerung gesetzt – die im Fall der Kooperation mit der Guerilla ebenfalls als Feind deklariert und bekämpft wird.
- Die Bekämpfung dieser angeblichen Kollaboration übernehmen seit den 1980er Jahren zunehmend paramilitärische Gruppen. Sie entstehen als Reaktion der regionalen Eliten auf die als Bedrohung wahrgenommenen ersten Friedensverhandlungen zwischen der FARC und der Regierung und der damit verbundenen Aussicht auf eine umfassende Agrarreform. Die als »Selbstverteidigungsgruppen« bezeichneten paramilitärischen Einheiten agieren zusammen mit Teilen der regulären Streitkräfte und werden häufig durch Eliten und Unternehmer unterstützt. Aus finanziellen Interessen beteiligen sich auch die paramilitärischen Gruppen am Drogenhandel und gehen Allianzen mit den an Macht gewinnenden Kartellen von Medellín und Cali ein.

Vielleicht die größte Schwäche des Verfahrens war die juristische Behandlung des Paramilitarismus. Dieses komplexe Phänomen wurde von Anfang an auf die bewaffneten Gruppen reduziert, wodurch die übergeordneten kriminellen Strukturen, die Rolle des Staates und gesellschaftlicher Eliten weitestgehend ausgeblendet wurden. In einzelnen Urteilen versuchten die beteiligten Richter über dieses enge Verständnis des Paramilitarismus hinauszugehen und auch dessen Unterstützer und Finanziere für die Wiedergutmachung heranzuziehen. Allerdings kamen einige Straftaten wie die Rekrutierung von Kindern, Vergewaltigung, Folter und Drogenhandel in den Anhörungen kaum zur Sprache, obwohl sie ganz wesentlich zum Paramilitarismus gehören.

Die Leistungen des Strafrechts in diesem Prozess sind daher nicht in den traditionellen Strafzwecken wie Abschreckung, Resozialisierung und Vergeltung zu suchen. Denn obwohl das Gros der Paramilitärs im Gegensatz zum Idealtypus des angepassten Täters einer Diktatur durchaus Sozialisationsdefizite aufweisen mag (spätestens nach Jahrzehnten der Konfliktbeteiligung ganz sicher sogar), gibt es kaum empirische Befunde, die für eine resozialisierende Wirkung der Strafe sprechen. Die auffallend hohen Rückfallquoten sprechen vielmehr dagegen. Gleiches gilt für eine mögliche abschreckende Wirkung der Strafe: Da bereits die deutlich höhere ordentliche Strafe in Kolumbien (60 Jahre) die Paramilitärs nicht von ihren abscheulichen Taten abhalten konnte, weil u.a. das Risiko einer Verurteilung durch das kolumbianische Justizsystem sehr gering und die Staatsmacht in den ländlichen Regionen so gut wie nicht vorhanden ist, entfaltet die sog. alternative Strafe aller Voraus-

sicht nach eine noch schwächere Abschreckungswirkung. Auch dafür stellen die Wiederbewaffnungen paramilitärischer Gruppen Indizien dar.

Auch ein positiver Effekt auf die Akzeptanz von Normen in der Gesellschaft lässt sich nicht feststellen. Selbst in integrierten Gesellschaften mit einem funktionsfähigen Rechtssystem hält die These, dass durch die Bestrafung der abweichenden Täter die Rechtstreue der Bevölkerung erhöht werde, einer empirischen Überprüfung nicht stand. In einer extrem polarisierten und aufgrund eines mehr als 50 Jahre andauernden Bürgerkriegs äußerst desintegrierten Gesellschaft wie der kolumbianischen existieren daher noch weniger Gründe, an eine generalpräventive Wirkung der Strafe zu glauben.

Bedeutet dies, dass das Strafrecht vor diesem komplexen Übergangsprozess kapituliert hat, dass eine *juristische* Aufarbeitung wirkungslos ist? Nicht unbedingt.

Strafe muss sein! Die Möglichkeiten des Strafrechts in Übergangszeiten

Opfer im Saal:

»Meinen Sohn haben sie ermordet, weil er angeblich ein Subversiver war. Ich möchte, dass sie das Ansehen und den Namen meines Sohnes reinwaschen. Die, die ihn getötet haben, sagten, er gehöre zu einer subversiven Gruppe.

Die einzige Gruppe, der mein Sohn angehörte, war die Musikgruppe der Kirche. Damit hat er uns beim Lebensunterhalt geholfen.«

Die Richterin beginnt, der Mutter Fragen über das Opfer zu stellen: über sein Musikstudium, seine Persönlichkeit, seine Freizeitbeschäftigungen etc. Nach einer Weile schließt sie mit den Worten:

»Der Name ihres Sohnes muss nicht reinwaschen werden, weil dieser Name nie befleckt wurde. Ihr Sohn war, wie Sie gesagt haben, ein ehrlicher Junge, einer, der die Musik geliebt hat, der seine Familie unterstützt hat.

Das und kein anderer war Ihr Sohn.«

Das Opfer weint bitterlich und bedankt sich bei der Richterin.

Die zweite anwesende Richterin:

»Señora, es ist sehr wichtig, dass Sie und alle heute hier anwesenden Opfer dieser Herren verstehen, dass die postulados nicht dazu berechtigt sind, die Namen ihrer Kinder, Männer oder Familienangehörigen reinzuwaschen.

Wir werden ihnen diese Macht nicht geben.

Das sind Personen, die das Gesetz übertreten haben.«

(Anhörung zur Zurechnung des Sachverhalts, Paramilitärs: u. a. Daniel Rendón Herrera, Bloque Héroes de los Llanos de las AUC, Richter: u. a. Alexandra Valencia, Tribunal de Justicia y Paz de Bogotá, 21.03.2012).

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Nach mehr als 50 Jahren Bürgerkrieg in Kolumbien wurden in den vergangenen Jahren endlich die beiden wichtigsten nichtstaatlichen Konfliktparteien demobilisiert: 2005 die Paramilitärs und 2016 die FARC-Guerilla.
- Zur strafrechtlichen Aufarbeitung ihrer Verbrechen wurden zwei Sondergerichte eingerichtet, die als Gegenleistung für die Wahrheit Strafmilderung oder Amnestie gewähren.
- Trotz aller Schwächen liegt der wesentliche Beitrag der Gerichtsbarkeit zur Verfolgung der paramilitärischen Taten darin, den Opfern ein Forum zu bieten und zur Konstruktion einer polyphonen Wahrheit beizutragen.
- Die wesentliche Aufgabe der gerade eingesetzten Gerichtsbarkeit für die Taten der Guerilla (und der regulären Militärs) sollte es daher ebenfalls sein, die Verantwortlichkeit für die Gräueltaten öffentlich festzustellen.

Die im Rahmen des Sonderverfahrens durchgeführten Strafprozesse gegen die Paramilitärs haben drei wesentliche Beiträge geleistet: Erstens fanden die Opfer in den Anhörungen ein Forum, um ihre Stimme zu erheben und gehört zu werden, trotz ihrer immer noch gesellschaftlich marginalisierten Rolle. Und nicht nur die Angehörigen haben diesen Raum bekommen und konnten ihre Biografien geltend machen, auch die Ermordeten und Verschwundenen wurden genannt, erinnert und damit in das kollektive Gedächtnis integriert. Diese Einbeziehung der Opfer in das Verfahren stellt den ersten entscheidenden Schritt zu ihrer umfassenderen Anerkennung und (Re-)Integration in die Gesellschaft dar. Damit wird aus der Perspektive der beteiligten Opfer der Tendenz entgegengewirkt, sich das Erlittene als Folge eigenen Fehlverhaltens selbst zuzuschreiben. Dies alles sollte aber nur der Anfang sein. Das eigentliche Ziel muss die Anerkennung der Opfer als Rechtssubjekte und deren aktive Teilnahme an der Umgestaltung der Gesellschaft sein.

Zweitens hat das Sonderverfahren die Konstruktion einer polyphonen »Wahrheit« über den Paramilitarismus und eine besonders grausame Phase des innerstaatlichen Konfliktes ermöglicht. Eine zuvor nicht gekannte Zusammenarbeit zwischen Historikern, Konfliktforschern und den Justizorganen hat zur Entstehung eines kollektiven Narrativs über den

Literatur

Delgado, Franceline: Die Rolle des Strafrechts in Übergangsprozessen ohne Übergang. Überlegungen anhand des Falls Kolumbien, Frankfurt am Main 2017.

Günther, Klaus: Die symbolisch-expressive Bedeutung der Strafe. Eine neue Straftheorie jenseits von Vergeltung und Prävention?, in: Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002, Baden-Baden 2002, S. 205-219.

Günther, Klaus: Warum Transitional Justice auf die Feststellung strafrechtlicher Schuld angewiesen ist – Zwölf Thesen, in: Transitional Justice. Das Problem gerechter strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, Frankfurt am Main 2013, S. 271-285.

Neumann, Ulfrid: Die Rolle von Recht, Gesellschaft und Politik bei der Verarbeitung von »Unrechtssystemen«, in: Transitional Justice. Das Problem gerechter strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, Frankfurt am Main 2013, S. 39-52.

Prittowitz, Cornelius: Verantwortung als Schlüsselbegriff strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung. »Individuelle vs. kollektive Verantwortung und »Verantwortung für Vergangenheit und Zukunft«, in: Transitional Justice. Das Problem gerechter strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, Frankfurt am Main 2013, S. 255-270.



4 Sergio wurde von Antipersonenminen verletzt, als er mit anderen Soldaten der Brigada Móvil 19 des Heeres durch Nariño (ein Departamento im Südwesten Kolumbiens) marschierte. Mit gerade einmal 21 Jahren und nachdem er seine Beine verloren hatte, eröffnete sich für Sergio die Möglichkeit, Radrennfahrer in der Disziplin HandBike zu werden, in der er das Land in internationalen Wettbewerben vertreten hat.

Konflikt und die paramilitärischen Verbrechen beigetragen. Der Anfang ist gemacht hin zu einer langfristigen Suche nach Wahrheit und Verständigung.

Drittens stellt das Verfahren trotz aller berechtigten Kritik einen Bruch dar mit der in Kolumbien verwurzelten Tradition, dass selbst schwere Menschenrechtsverletzungen ungestraft bleiben, das Instrument der Amnestie missbraucht wird. Die symbolisch vollzogene kollektive Missbilligung der schweren Menschenrechtsverletzungen bildet ein Novum in der Geschichte Kolumbiens.

»Sanción propia« als Herausforderung an die Bürgerkriegsmentalität der Gesellschaft

Strafe muss sein – aber auf die Art der Strafe kommt es an! Das trifft insbesondere dann zu, wenn es wie in Kolumbien um die Beendigung eines langen und mit Hunderttausenden Opfern verbundenen Konflikts geht. Bei der Implementierung der Sondergerichtsbarkeit für die Verurteilung der FARC-Guerilleros sollte es daher primär darum gehen, die Möglichkeiten des Strafrechts im Rahmen der Sondergerichtsbarkeit für die Paramilitärs angemessen zu erfassen. So soll vermieden werden, die Fehler des ersten Versuchs der juristischen Aufarbeitung zu wiederholen. Die wichtigste Pflicht des kolumbianischen Staates besteht nicht darin, die Verantwortlichen um jeden Preis zu bestrafen, sondern sie zunächst öffentlich festzustellen. Diese öffentliche Feststellung von Verantwortlichkeiten ist unverzichtbar. Grundsätzlich lässt sich daher sagen, dass die Strafe in diesem Kontext mit anderen Inhalten und Zielen verbunden werden sollte als sonst üblich. Die sogenannte *sanción propia* (eigene Strafe), die für die strafrechtliche Verfolgung der FARC-Guerilleros und der Militärs

entwickelt wurde, stellt einen Schritt in diese Richtung dar. Sie bildet den innovativsten Teil der Sondergerichtsbarkeit: Hier sollen Opfer und Täter gemeinsam das angemessene Strafmaß zur Restauration und Wiedergutmachung des durch das Verbrechen entstandenen Schadens feststellen. Diese Sanktionen bestehen aus fünf bis acht Jahren Freiheitsbeschränkung, die aber außerhalb eines Gefängnisses verbüßt werden können und in sozialen Projekten abzuleisten sind. Beispielsweise sollen die so Verurteilten sich an der Minenräumung oder der Ersetzung illegaler Kulturen wie Kokapflanzungen beteiligen. Diese *sanción propia* stellt eine enorme Herausforderung dar, nicht nur für die Sondergerichtsbarkeit, die bei der Festlegung und Vollstreckung der Strafe sehr kreativ sein muss, sondern auch für die Konfliktparteien und die gesamte kolumbianische Gesellschaft. Deren über Jahrzehnte genährte Feindbilder behindern das Verständnis dafür, dass, wie Victor Hugo treffend formulierte, jeder Krieg letztlich ein Krieg zwischen Brüdern ist. ●



Die Autorin

Dr. Franceline Delgado Ariza, 41, hat in Bogotá und Frankfurt am Main Rechtswissenschaft studiert. Mit einer Dissertation über die strafrechtliche Aufarbeitung des Paramilitarismus in Kolumbien wurde sie promoviert. Für diese Arbeit erhielt sie den Fritz-Bauer-Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Derzeit ist sie Lehrbeauftragte am Fachbereich 01 der Goethe-Universität sowie Forscherin der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur. Ihren Kindheitstraum, in Deutschland zu studieren und als Dozentin tätig zu sein, hat sie stets unbeirrbar verfolgt. Den komplexen Konflikt ihres Heimatlandes konnte sie erst am Ende dieses langen Weges verstehen.

delgadoariza@jur.uni-frankfurt.de